

# SATZUNG

der

## Züchtervereinigung Limpurger Rind e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Züchtervereinigung Limpurger Rind e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung der Restbestände des Limpurger Rindes mit der Absicht, die vom Aussterben bedrohte Rasse und die genetische Reserve zu erhalten und deren züchterische Weiterentwicklung zu fördern.
- (2) Die Satzung der Rinderunion Baden-Württemberg e.V in der von der Vertreterversammlung jeweils beschlossenen Fassung sowie deren Zuchtprogramm für die Rasse Limpurger Rind in der von der Anerkennungsbehörde genehmigten Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 Aufgaben

- (1) Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören
  - a) Förderung der planmäßigen Herdbuchzucht
  - b) Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit der Zuchtarbeit entstehenden Aufgaben und Belange
  - c) Öffentlichkeitsarbeit und Beschickung von Ausstellungen
  - d) Beratung in Fragen der Zucht und Haltung von Limpurger Rindern
  - e) Erstellung eines Zuchtzieles, welches die typischen Merkmale des Limpurger Rindes beschreibt
  - f) Die Züchtervereinigung Limpurger Rind e.V. ist als Antragstellerin der Spezifikation „Weideochse vom Limpurger Rind g.U.“ alleinig berechtigt zur Einreichung von Änderungen der Spezifikation. Sie ist Inhaberin der Wort- und Bildmarke „Weideochse vom Limpurger Rind“.
- (2) Auf den A.2 der Satzung der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. wird verwiesen.

(3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind Mitglieder der Rinderunion Baden-Württemberg e.V.. Damit sind Satzung und Zuchtprogramm der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. auch für sie gültig.

Ordentliche Mitglieder können Herdbuchzüchter mit eingetragenen Limpurger Rindern werden.

- (3) Außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind Freunde und Förderer der Züchtervereinigung Limpurger Rind e.V., die deren Bestrebungen und Ziele unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Limpurger Rindes besonders verdiente Personen ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch den Beirat.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle erworben. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Beirat schriftlich aufgerufen werden. Er entscheidet endgültig.
- (6) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt A.5 der Satzung der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. - siehe Anhang-.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, vom Verein Rat und Beistand in allen Fragen der Limpurger Zucht und Haltung zu verlangen; sie nehmen entsprechend der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teil.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein festgesetzten Beiträge zu entrichten, die Satzung, die Zuchtbuchordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. einzuhalten und die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Vereins getroffenen Entscheidungen zu befolgen sowie den Verein in seiner Aufgabe zur Förderung der Limpurger Zucht bestmöglichst zu unterstützen.

### **§ 8 Organe des Vereines sind :**

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Beirat
- (3) die Vorstandschaft
- (4) die/der Vorsitzende.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere :
  - a) die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) die Wahl der Mitglieder des Beirats
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
  - d) die jährliche Bestellung von Rechnungsprüfern
  - e) die Entlastung der Vorstandschaft und der Geschäftsführung
  - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie Anträge zur Änderung des Zuchtprogramms, die der Rasseausschuss dem Beirat der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. vorschlägt.
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, diese bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## § 10 Beirat

- (1) Der Beirat (Rasseausschuss Limpurger) besteht aus der Vorstandschaft und acht bis zehn aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Herdbuchzüchter. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Wahlperiode eine Nachfolgeperson gewählt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Beirat mit beratender Funktion an. Es wird angestrebt, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates gleichzeitig Mitglieder des Rasseausschusses Limpurger Rind der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:
  - a) die Festsetzung von Gebühren
  - b) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
  - c) die Regelung züchterischer Fragen, soweit sie nicht von der Satzung der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. oder staatlicher Seite vorgegeben sind.
  - d) die Regelung von Aufwandsentschädigungen
  - e) die Unterstützung der/des Vorsitzenden in Fragen der Vereinsführung und Öffentlichkeitsarbeit

f) die/den Vorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder in einer rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufenen Beiratssitzung.

g) Die/der Vorsitzende des Förderverein Limpurger Rind – „Schutzgemeinschaft Weideochse vom Limpurger Rind g.U.“ wird zu den Beiratssitzungen der Züchtervereinigung Limpurger Rind e.V. eingeladen. Die/der Vorsitzende hat Stimmrecht.

## **§ 11 Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Zuchtleiterin/dem Zuchtleiter (gemäß § 13).

(2) Die Vorstandschaft unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Führung des Vereins.

Ihr obliegt insbesondere :

- a) die Vorbereitung der Beiratssitzung
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Züchtervereinigung Limpurger Rind e.V. und Förderverein Limpurger Rind – „Schutzgemeinschaft Weideochse vom Limpurger Rind g.U.“ durch regelmäßige Sitzungen und Pflege der Kommunikation.

## **§ 12 Vorsitzende/r**

(1) Die/der Vorsitzende des Vereins und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats sowie der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt – sogenanntes rotierendes System: Die Wahl des Stellvertreters erfolgt im Jahr zwischen den regulären Wahlen des Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehören insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung von Beirats- und Mitgliederversammlungen
- b) die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers sowie die Benennung eines Kassiers und einer Schriftführerin/eines Schriftführers.
- c) die Regelung der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beirat.
- d) Einladung der/des Vorsitzenden des Förderverein Limpurger Rind – „Schutzgemeinschaft Weideochse vom Limpurger Rind g.U.“ zu gemeinsamen Sitzungen

(3) Vereinsämter sind Ehrenämter. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können aber nach Beiratsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

## **§ 13 Zuchtleitung**

Der Beirat (Rasseausschuss Limpurger Rind) schlägt entsprechend B.3 der Satzung der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. die Zuchtleiterin/den Zuchtleiter vor. Die Tätigkeit der Zuchtleiterin/des Zuchtleiters orientiert sich im Weiteren an Bestimmungen der Rinderunion Baden-Württemberg e.V.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.  
Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Für die Liquidation des Vereinsvermögens sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestimmen. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und Forderungen von Gläubigern zu befriedigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V., Walburger Str. 2, 37213 Witzenhausen ([www.g-e-h.de](http://www.g-e-h.de)), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen: Schechingen, den 17.11.2014

Zuletzt geändert: Fichtenberg, den 21.07.2021



**Anhang:****Auszug Satzung der RBW Stand 21.06.2019****A.2 Zweck****A.2.1**

(1) Zweck der RBW ist die Zusammenfassung der unternehmerischen, landwirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter.

(2) Der Zweck der RBW nach A.2 (1) der Satzung wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung der Zuchtmaßnahmen entsprechend Teil B und der Zuchtprogramme, insbesondere
  - Führung der Zuchtbücher
  - Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen
- b) Vertretung der Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 3, Absatz 1 gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen, sowie mit allen für die
- c) Vertretung der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 2 b, Absatz 1 auf nationalen und internationalen Tagungen sowie bei nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
- d) Mitwirkung bei den im Rahmen der Zuchtprogramme durchzuführenden Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven
- e) Beratung und Fortbildung von Mitgliedern und Personal in Fragen der Rinderzucht und –haltung
- f) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Rinderkrankheiten und –seuchen
- g) Förderung und Verbesserung der Zuchtgrundlage durch künstliche Besamung und sonstige biotechnologische Verfahren
- h) Abgabe von Samen im Rahmen amtlicher Verfahren der Tierseuchenbekämpfung
- i) Weiterentwicklung biotechnischer Verfahren
- j) Maßnahmen zur Erhaltung der Genreserven
- k) Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtbarkeit und Tiergesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Zusammenarbeit mit den tierärztlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten
- l) Aus- und Fortbildung von Rinderhaltern, Besamungstierärzten sowie von Personal für die Anwendung biotechnischer Verfahren, insbesondere für die Samen- und Embryonenübertragung
- m) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Schauen auf dem Gebiet der Rinderzucht
- n) Unterstützung der Mitglieder bei der Absatzförderung und Vermarktung von Zuchtprodukten aus Mitgliedsbetrieben.
- o) die Tätigkeit im Bereich der Besamung, Vermarktung und sonstiger biotechnischer Verfahren.

(3) Die RBW ist als Zuchtverband ein Berufsverband im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz. Die RBW unterhält wirtschaftliche Geschäftsbetriebe welche zugleich Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes sind. Die Geschäftsbetriebe dürfen dem Verein nicht das Gepräge geben oder seinen Gesamtcharakter überlagern.

**A.2.2 Milch- und Zweinutzungsrinder**

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Milch- und Zweinutzungsrindern in guter Qualität und gutem Rassetyp. Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die somit den Erfordernissen der milchviehhaltenden Betriebe möglichst optimal entsprechen. Die Zucht der Milch- und Zweinutzungsrasen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.

**A.5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Bei Hofübergabe oder Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Auf Antrag kann der Übergeber weiter außerordentliches Mitglied bleiben
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft. Gegen den Ausschluss kann das Einzelmitglied innerhalb eines Monats dem Beirat schriftlich widersprechen, der seinerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.2 nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß A.3.(5) Buchstabe a der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied gemäß A.3.(5) Buchstabe a nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3.1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 der Satzung um. Eine Wiederaufnahme in den Zuchtverband nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere Zahlungen des Beitrages, für das laufende Geschäftsjahr im Rahmen der Kündigungsfrist nachzukommen. Alle Rechte gegenüber der RBW und alle Ansprüche an das Vermögen der RBW erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

#### **A.16 Rasseausschüsse**

- (1) Für die betreuten Rassen werden Rasseausschüsse gebildet
- (2) Die Rasseausschüsse für die Rassen Fleckvieh, Holsteins und Braunvieh werden von den Herdbuchvertretern der jeweiligen Rasse der Vertreterversammlung gewählt. Für die weiteren Rassen werden die Vertreter in Rasseversammlungen gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Rasseausschuss wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Gremiums einberuft und leitet.
- (4) In den Rasseausschüssen sind neben den 8-20 gewählten Vertretern die Geschäftsführer und Zuchtleiter, sowie ein ehrenamtliches Mitglied der Vorstandschaft stimmberechtigte Mitglieder. Auf Beschluss des Rasseausschusses können Gäste hinzu geladen werden.
- (5) Die Rasseausschüsse beraten die Zuchtleitung und Geschäftsführung in allen züchterischen Fragen, einschließlich der Entwicklung des Zuchtziels, des Zuchtprogramms und des Investitionsprogramms für die jeweilige Rasse. Die Zuchtprogramme werden dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächsthohen Stimmenzahl nach.

#### **B.3 Zuchtleitung**

Der Vorstand der RBW beruft und entlässt auf Vorschlag des jeweiligen Rasseausschusses, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde kann die Aufgabe von staatlichen Bediensteten wahrgenommen werden. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Rasseausschusssitzungen sowie den Vertreterversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.